

**Hauptsatzung
der Stadt Selm vom 24.03.2021**

Inhaltsübersicht

Präambel	1
Allgemeines	1
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	2
§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge	2
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	2
§ 4 Unterrichtung der Einwohner	3
§ 5 Anregungen und Beschwerden	4
§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	5
§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen	5
§ 8 Ausschüsse	5
§ 9 Behinderten- und Seniorenbeirat	6
§ 10 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfallersatz	6
§ 11 Fahrt- und Reisekosten, Unfallversicherung, Zuwendungen an die Fraktionen, Arbeitsmaterial für Ratsmitglieder	7
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften	8
§ 13 Bürgermeister/in	8
§ 14 Beigeordnete	8
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen	9
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	9
§ 17 Inkrafttreten	9

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, hat der Rat der Stadt Selm am 18.03.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Allgemeines:

Die persönlichen Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet

1. Die Stadt Selm ist eine kreisangehörige Stadt des Kreises Unna.
2. Sie wurde mit Wirkung vom 01. Januar 1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise (Ruhrgebietsgesetz vom 09. Juli 1974, GV. NRW. S. 256 / SGV NRW 2020) aus den bis dahin dem Amt Bork angehörenden selbständigen Gemeinden Selm und Bork neu gebildet.
3. Durch Urkunde der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1977, ausgehändigt bei einem Festakt am 26. November 1977, wurde der Gemeinde Selm in Würdigung ihrer intensiven Bestrebungen um eine Aufwärtsentwicklung das Recht verliehen, die Bezeichnung „S t a d t“ zu führen.
4. Das Gebiet der Stadt Selm ist 6.039 ha groß:

§ 2
Wappen, Dienstsiegel, Flagge

1. Die Stadt Selm führt ein Wappen, das ihr durch Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 01. August 1977 verliehen worden ist.
Wappenbeschreibung:
In rot eine gelbe Linde, darüber in gelbem Schildhaupt drei rote Rosen mit gelben Butzen und grünen Kelchblättern.
2. Die Stadt Selm führt in ihrem Dienstsiegel dieses Wappen.
Siegelbeschreibung:
Es zeigt das Wappenschild der Stadt Selm und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift „STADT SELM“, unten „KREIS UNNA“. Das Siegel wird in unterschiedlichen Größen geführt. Es entspricht nach Inschrift und Sinnbild der nachfolgenden Abbildung:
3. Die Flagge (in Bannerform) ist von Rot zu Gelb zu Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift. Der Wappenschild der Stadt befindet sich in der oberen Hälfte der mittleren Bahn.

§ 3
Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
2. Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Selm mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
4. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister/in bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.¹

(¹ Diese Vorschrift regelt lediglich die Letztentscheidungskompetenz im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und dem/der Bürgermeister/in/Ausschussvorsitzenden als Vorgesetzte/m des Rates/Ausschusses bzw. als Chef/in der Verwaltung. Die prinzipielle eigenständige Beurteilungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten, welche Angelegenheiten bzw. Beratungsgegenstände gleichstellungsrelevant sind, wird durch § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung nicht berührt.)

6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 **Unterrichtung der Einwohner**

1. Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner/innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

1. Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Selm fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Selm fallen, sind von dem/der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der/Die Antragsteller/in ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung des Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürger/innen, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister/in zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
7. Dem/Der Antragsteller/in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen,

sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

8. Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats- bzw. Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/innen berücksichtigt werden. Der/Die Bürgermeisterin kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates bzw. Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
9. Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Selm“.
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem/der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9
Behinderten- und Seniorenbeirat

Die Stadt Selm bildet einen Behinderten- und Seniorenbeirat.

§ 10
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaussfallersatz

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung – EntschVO.
2. Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO, Vorsitzende der Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
3. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz sowie der Höchstbetrag des Verdienstaussfallersatzes richtet sich nach § 3a Abs. 1 und 2 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger

als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 11

Fahrt- und Reisekosten, Unfallversicherung, Zuwendungen an die Fraktionen, Arbeitsmaterial für Ratsmitglieder

1. Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern, die im dienstlichen Interesse der Stadt Selm erfolgen, gelten grundsätzlich als genehmigt.
2. Für genehmigte Dienstreisen erhalten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Eine Erstattung der Reisekosten erfolgt nicht, wenn eine Entschädigung von Seiten Dritter gezahlt wird.
3. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für mandatsbedingte Fahrten wird eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gezahlt.
4. Für Rats- und Ausschussmitglieder wird eine zusätzliche private Unfallversicherung auf Kosten der Stadt abgeschlossen.
5. Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung erhalten die Fraktionen monatlich einen Sockelbetrag von 50,00 Euro sowie einen Betrag von monatlich 39,00 Euro je Ratsmitglied einer Fraktion.

Zur Finanzierung geeigneter Fraktionsräume erhalten:

1. Fraktionen mit mehr als zehn Mitgliedern einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 300,00 €,
2. Fraktionen mit mehr als fünf Mitgliedern einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 200,00 €,
3. Fraktionen mit weniger als fünf Mitgliedern einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 100,00 €.

Sofern den Fraktionen städtische Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können, entfällt der finanzielle Zuschuss.

6. Jedes Ratsmitglied erhält auf Kosten der Stadt Selm
 - 1 Textausgabe der Gemeindeordnung
 - 1 Exemplar einer kommunalpolitischen Zeitschrift seiner/ihrer Wahl.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13

Bürgermeister/in

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm festgelegt.
2. Der/Die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Der/Die Bürgermeister/in kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.
4. Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14

Beigeordnete

Nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungsorganisation wird ein oder werden mehrere Beigeordnete gewählt.

Kommt es zur Wahl mehrerer Beigeordneter, legt der Rat fest, wer allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“. Andernfalls ist der/die allein gewählte Beigeordnete allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 15 **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Stadt Selm“.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden im Amtsblatt und durch Aushang im Verwaltungsgebäude Adenauerplatz 2 öffentlich bekanntgemacht.
Das Erscheinen des Amtsblattes und der Aushang sollen spätestens 5 Tage vor der Sitzung erfolgen. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der im Abs. 2 genannten Stelle.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

1. Der/Die Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
2. Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Selm verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dieser Entscheidung stimmt der/die Bürgermeister/in gem. § 73 Abs. 3 Satz 4 GO NRW nicht mit.
3. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem/der Bürgermeister/in, dem/der Beigeordneten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 17 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 24.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.